

**„Decreto o determina a contrarre” für den Ankauf von Tablets
Ermächtigung Nr. 61 del 25.10.2021**

Die Schulführungskraft nimmt Einsicht in:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Legislativgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

Die Schulführungskraft stellt fest, dass

- die Schulstellen ihren Bedarf an Toner an die Schuldirektion gemeldet haben, welche Sie für das Funktionieren der Drucker und somit für das Funktionieren des Lehrbetriebs benötigt werden;
- gemäß geltenden CAM-Bestimmungen die öffentlichen Verwaltungen angehalten sind, mind. 30% von wiederaufbereiteten Tonern anzukaufen;
- die Firma Tinkhauser wiederaufbereitete Toner gemäß den geltenden CAM Bestimmungen verkauft, diese der gewünschten Qualität entsprechen und zu einem angemessenen Preis angeboten werden;
- überall dort wiederaufbereitete Toner angekauft werden, wo diese in gewünschter Qualität verfügbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden Originaltoner angekauft.
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Tinkhauser GmbH einen Vertrag zur Lieferung von Toner gemäß Angebot Nr. 577192 vom 21.10.2021 über einen Gesamtbetrag von € 2.272,08 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger